

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2012

zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Musterveterinärbescheinigungen für Tiere aus Betrieben sowie für Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen aus amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2012) 860)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/112/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 92/65/EWG sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Union festgelegt, soweit sie nicht den Bestimmungen einzelner Rechtsakte der Union unterliegen. Des Weiteren enthält Anhang E Teil 1 der genannten Richtlinie die Musterveterinärbescheinigung für den Handel mit Tieren aus Betrieben (Huftiere, Vögel, Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen), und Teil 3 des genannten Anhangs enthält die Musterveterinärbescheinigung für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen aus zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren.
- (2) In Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Schweinen festgelegt, ausgenommen diejenigen, die unter die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽²⁾ fallen. Der Artikel sieht unter anderem vor, dass Schweine, die nicht aus einem gemäß den Anforderungen der Richtlinie 64/432/EWG brucellosefreien Bestand stammen, in der Zeitspanne von 30 Tagen vor ihrem Versand mit negativem Ergebnis einem Test zum Nachweis, dass sie frei von Brucellose-Antikörpern sind, unterzogen worden sein müssen. Im Interesse der Kohärenz des Unionsrechts sollte daher die Musterveterinärbescheinigung in Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG dahingehend geändert werden, dass ein spezieller Verweis auf diese Anforderung aufgenommen wird.
- (3) Mit der Entscheidung 2007/598/EG der Kommission vom 28. August 2007 über Maßnahmen zur Verhütung

der Ausbreitung der hoch pathogenen aviären Influenza auf in Zoos, amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren in den Mitgliedstaaten gehaltene Vögel⁽³⁾ wurden Pläne für die Schutzimpfung gegen diese Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten genehmigt.

- (4) Gemäß Anhang II Nummer 4 Buchstabe b der Entscheidung 2007/598/EG dürfen gegen die aviäre Influenza geimpfte Vögel, die in Zoos gehalten werden, welche nicht gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind, nach Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaats in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, sofern sie die Anforderungen dieser Entscheidung erfüllen und von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Vögel den Anforderungen gemäß der Entscheidung 2007/598/EG entsprechen und zum angegebenen Datum gegen die aviäre Influenza geimpft wurden.
- (5) Unter Artikel 7 der Richtlinie 92/65/EWG fallende Vögel müssen jedoch beim Handel innerhalb der Union nicht von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang E Teil 1 der genannten Richtlinie begleitet werden, sondern stattdessen von einer Eigenbescheinigung des Betriebsinhabers gemäß Artikel 4 der Richtlinie bzw. im Fall von Papageienvögeln von einem Handelsdokument mit dem Sichtvermerk des amtlichen Tierarztes oder des für den Betrieb zuständigen Tierarztes.
- (6) Es sollte daher klargestellt werden, dass die Veterinärbescheinigung gemäß Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG nur für Vögel mitgeführt werden muss, die gegen die aviäre Influenza geimpft sind und aus einem Betrieb stammen, in dem in den vergangenen zwölf Monaten gegen die aviäre Influenza geimpft wurde. Deshalb sollte die Musterveterinärbescheinigung in Teil 1 des genannten Anhangs dahingehend geändert werden, dass ein Verweis auf eine solche Impfung aufgenommen wird.
- (7) Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG enthält die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen. Er bestimmt unter anderem, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates⁽⁴⁾ erfüllt sein müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.⁽²⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.⁽³⁾ ABl. L 230 vom 1.9.2007, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.

- (8) Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2011 Katzen und Hunde, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Irland, Malta, Schweden oder in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, geimpft und vor der Einfuhr einer Blutuntersuchung auf Tollwut nach den nationalen Vorschriften unterzogen worden sein müssen.
- (9) Des Weiteren ist in Artikel 16 der genannten Verordnung festgelegt, dass bis zum 31. Dezember 2011 Finnland, Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich bezüglich Echinokokkose und Irland, Malta und das Vereinigte Königreich bezüglich Zecken die Verbringung von Heimtieren in ihr Hoheitsgebiet an bestimmte zusätzliche nationale Anforderungen knüpfen.
- (10) Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus-multilocularis-Infektionen bei Hunden⁽¹⁾ wurde erlassen, um Irland, Malta, Finnland und das Vereinigte Königreich auch weiterhin vor *Echinococcus multilocularis* zu schützen. Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.
- (11) Die Verweise auf die Artikel 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in der Musterveterinärbescheinigung in Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG sollten deshalb gestrichen und in Bezug auf Hunde durch einen Verweis auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 ersetzt werden.
- (12) Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Artikel 13 der Richtlinie 92/65/EWG enthält die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren der Arten, die für die in den Anhängen A und B der Richtlinie genannten Krankheiten empfänglich sind, sowie für den Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, die zwischen gemäß Anhang C der Richtlinie zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren verbracht werden.
- (14) Samen, Eizellen und Embryonen bestimmter Tierarten können eingefroren und lange Zeit gelagert werden, weshalb das Spendertier zum Zeitpunkt der Ausstellung der Veterinärbescheinigung unter Umständen nicht mehr verfügbar ist. Daher muss die Musterveterinärbescheinigung in Anhang E Teil 3 der Richtlinie 92/65/EWG dahingehend geändert werden, dass sie bestätigt, dass das Spendertier entweder am Tag der Entnahme oder am Tag der Ausstellung der Bescheinigung gesund und frei von klinischen Krankheitsanzeichen war.
- (15) Gemäß Anhang II Nummer 4 Buchstabe a der Entscheidung 2007/598/EG dürfen gegen die aviäre Influenza geimpfte Vögel, die in amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren einschließlich Zoos gehalten werden, nur dann in amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren einschließlich Zoos in anderen

Mitgliedstaaten verbracht werden, wenn sie die Anforderungen dieser Entscheidung erfüllen und von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang E Teil 3 der Richtlinie 92/65/EWG begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Vögel gemäß der Entscheidung 2006/474/EG der Kommission⁽²⁾ gegen die aviäre Influenza geimpft wurden. Da die genannte Entscheidung inzwischen aufgehoben und durch die Entscheidung 2007/598/EG ersetzt wurde, sollte dieser Verweis durch einen Verweis auf die Entscheidung 2007/598/EG ersetzt werden.

- (16) Anhang E Teil 3 der Richtlinie 92/65/EWG sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (17) Die Richtlinie 92/65/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (18) Damit Handelsstörungen vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die vor Einführung der mit dem vorliegenden Beschluss festgelegten Änderungen gemäß Anhang E Teile 1 und 3 der Richtlinie 92/65/EWG ausgestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen während einer Übergangsfrist zulässig sein.
- (19) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang E der Entscheidung 92/65/EWG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Während eines Übergangszeitraums bis zum 30. Juni 2012 dürfen die Mitgliedstaaten den Handel mit Tieren aus Betrieben sowie mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen aus amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren zulassen, wenn eine Veterinärbescheinigung beiliegt, die spätestens am 29. Februar 2012 entsprechend den Mustern in Teil 1 bzw. Teil 3 von Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG, in der Fassung vor Einführung der mit diesem Beschluss festgelegten Änderungen, ausgestellt wurde.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. März 2012.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 2012

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 8.7.2006, S. 37.

ANHANG

Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 erhält folgende Fassung:

„Teil 1 — Veterinärbescheinigung für den Handel mit Tieren aus Betrieben (Huftiere, gegen die aviäre Influenza geimpfte Vögel, Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen) 92/65 EI

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Anschrift		I.3. Zuständige oberste Behörde			
	Postleitzahl		I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name		I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen		Nr(n). der Begleitdokumente	
	Anschrift		I.7.			
	Postleitzahl		I.8. Herkunftsland		I.10. Bestimmungsland	
	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Betrieb <input type="checkbox"/>		I.13. Bestimmungsort		I.13. Haltungsbetrieb	
	Name		Einrichtung <input type="checkbox"/>		Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/>	
	Anschrift		Name		Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/>	
Postleitzahl		Zulassungsnummer		Anschrift		
I.14. Verladeort		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports		Postleitzahl		
Postleitzahl		I.16. Transportmittel		I.17. Transportunternehmen		
Flugzeug <input type="checkbox"/>		Schiff <input type="checkbox"/>		Name		
Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/>		Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/>		Zulassungsnummer		
Kennzeichnung		Andere <input type="checkbox"/>		Anschrift		
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (KN-Code)		Postleitzahl		
				I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für						
Zucht <input type="checkbox"/>		Produktion <input type="checkbox"/>		Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>		
		Schlachtung <input type="checkbox"/>		Heimtiere <input type="checkbox"/>		
				Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/>		
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>				
Drittland		Mitgliedstaat		ISO-Code		
Ausgangsstelle		Mitgliedstaat		ISO-Code		
Eingangsstelle		Mitgliedstaat		ISO-Code		
ISO-Code						
Code						
Nr. der Grenzkontrollstelle						
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/>		I.29. Geschätzte Transportdauer				
Drittland						
Ausgangsstelle						
ISO-Code						
Code						
I.30. Transportplan						
Ja <input type="checkbox"/>		Nein <input type="checkbox"/>				
I.31. Kennzeichnung der Waren						
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Identifizierungssystem		Kennnummer		
				Geschlecht		
				Alter		
				Menge		

EUROPÄISCHE UNION

92/65/EI Tiere aus Betrieben (Huftiere, Vögel ⁽²⁾, Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen)

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bzw. die unterzeichnete amtliche Tierärztin ⁽¹⁾/Der unterzeichnete Tierarzt bzw. die unterzeichnete Tierärztin, der/die für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde zugelassen ist: ⁽¹⁾ bescheinigt Folgendes:</p> <p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [II.1. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die vorstehend bezeichneten Tiere für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [II.1. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die Hunde ⁽¹⁾/Katzen ⁽¹⁾/Frettchen ⁽¹⁾, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission zu anderen als Handelszwecken verbracht werden sollen, transportfähig.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>entweder</i> [II.2. Die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt, und der/die Wiederkäuer ⁽¹⁾ bzw. das Schwein/die Schweine ⁽¹⁾, ausgenommen solche Tiere, die unter die Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾ oder die Richtlinie 91/68/EWG des Rates ⁽¹⁾ fallen,</p> <p>a) gehört/gehören zur Art</p> <p>b) wurde(n) zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden, für die das Tier bzw. die Tiere empfänglich ist/sind;</p> <p>c) stammt bzw. stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien ⁽¹⁾/amtlich anerkannt brucellosefreien ⁽¹⁾ bzw. brucellosefreien ⁽¹⁾ Bestand ⁽¹⁾/Betrieb ⁽¹⁾ der keinen Beschränkungen aufgrund der Schweinepest unterliegt, oder aus einem Betrieb, in dem das Tier bzw. die Tiere den Untersuchungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b ⁽¹⁾/der Untersuchung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe ⁽¹⁾ der Richtlinie 92/65/EWG des Rates unterzogen wurde(n), wobei die Ergebnisse negativ waren.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽²⁾ <i>oder</i> [II.2. Die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt, und die Vögel, ausgenommen solche Vögel, die unter die Richtlinie 2009/158/EG des Rates fallen,</p> <p>a) erfüllen die Anforderungen der Entscheidung 2007/598/EG, wurden am (Datum) mit dem Impfstoff (Bezeichnung) gegen die aviäre Influenza geimpft und stammen aus einem Betrieb, in dem in den vergangenen zwölf Monaten gegen die aviäre Influenza geimpft wurde;</p> <p>b) erfüllen die Anforderungen des Artikels 7 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates;</p> <p>c) wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden, für die sie empfänglich sind.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [II.2. Die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt, und die Hasentiere</p> <p>a) erfüllen die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates;</p> <p>b) wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden, für die sie empfänglich sind.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [II.2. Die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt, und die Hunde wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt klinisch untersucht und für gesund befunden, und sie genügen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,</p> <p><i>und</i> ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [sie wurden nicht gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [sie wurden gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [II.2. Die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt, und die Katzen ⁽¹⁾/Frettchen ⁽¹⁾ wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt klinisch untersucht und für gesund befunden, und sie genügen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [II.2. Die Sendung mit mehr als fünf Hunden, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission zu anderen als Handelszwecken verbracht werden sollen, wurde innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt klinisch untersucht, wobei die Tiere für gesund befunden wurden, und die Tiere genügen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,</p> <p><i>und</i> ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [Ihr geplanter Bestimmungsort gemäß Feld I.10 oder — im Fall einer Regionalisierung — Feld I.11 macht keine Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission erforderlich.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>oder</i> [sie wurden gemäß Artikel 7 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt.]</p>		

EUROPÄISCHE UNION

92/65/EI Tiere aus Betrieben (Huftiere, Vögel⁽²⁾, Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen)

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(1) oder II.2. Die Sendung mit mehr als fünf Katzen ⁽¹⁾ /Frettchen ⁽¹⁾ die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission zu anderen als Handelszwecken verbracht werden sollen, wurde innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt klinisch untersucht, wobei die Tiere für gesund befunden wurden, und die Tiere genügen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates;]		
II.3. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B ⁽³⁾ der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽¹⁾ Krankheit Entscheidung Krankheit Entscheidung Krankheit Entscheidung		
II.4. Diese Bescheinigung ist gültig bis zum ⁽⁴⁾		
Erläuterungen		
Teil I:		
— Felder I.1 bis I.4, I.8, I.20, I.25 und I.31: Erforderlich für die Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken.		
— Feld I.6: <i>Nr(n). der Begleitdokumente</i> : Gegebenenfalls CITES-Nummer(n) angeben.		
— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 01.06.19, 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39.		
— Feld I.25: „Heimtiere“ nur dann angeben, wenn für mehr als 5 Hunde, Katzen oder Frettchen eine Verbringung ausschließlich zu anderen als Handelszwecken zu bescheinigen ist.		
— Feld I.31: <i>Identifizierungssystem</i> : Wenn möglich, individuelle Kennnummer angeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Charge aus.		
Teil II:		
(1) Nichtzutreffendes streichen.		
(2) Die Bescheinigungsanforderungen gelten nur für Vögel, die im Rahmen eines durch die Entscheidung 2007/598/EG der Kommission genehmigten Schutzimpfplans gegen die aviäre Influenza geimpft wurden.		
(3) Wie von dem jeweiligen Mitgliedstaat, der nach dem Unionsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.		
(4) Diese Bescheinigung gilt für eine Dauer von 10 Tagen ab dem Datum der Ausstellung. Ausgenommen davon sind Bescheinigungen für Hunde, Katzen und Frettchen, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission zu anderen als Handelszwecken verbracht werden; in diesem Fall ist die Bescheinigung vier Monate bzw. bis zum in Abschnitt IV des Tierpasses eingetragenen Ablauf der Gültigkeit der Tollwutimpfung gültig, wobei das jeweils frühere Datum gilt.		
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	
Datum:	Unterschrift:	
Stempel:“		

2. Teil 3 erhält folgende Fassung:

„Teil 3 — Veterinärbescheinigung für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen aus zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren 92/65 EIII

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl		I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen		Nr(n). der Begleitdokumente			
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungs- region	Code
	I.12. Herkunftsort Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Name Anschritt Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Name Anschritt Postleitzahl		Zulassungsnummer	
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschritt Postleitzahl				Zulassungsnummer	
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (KN-Code)			
							I.20. Menge	
	I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
	I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
	I.25. Waren zertifiziert für		Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/>					
	I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle		ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code	
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle		ISO-Code Code		I.29. Geschätzte Transportdauer				
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>								
I.31. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)								
Identifizierungssystem		Kennnummer		Geschlecht		Alter		
Menge								

EUROPÄISCHE UNION

92/65 EIII Tiere aus zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren

Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bzw. die unterzeichnete amtliche Tierärztin ⁽¹⁾ /Der unterzeichnete Tierarzt bzw. die unterzeichnete Tierärztin, der/die für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde zugelassen ist ⁽¹⁾ , bescheinigt Folgendes:			
	II.1.	Die Herkunftseinrichtung, das Herkunftsinstitut bzw. das Herkunftszentrum ist gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG für den Handel mit den/dem in Feld I.18 bezeichneten Tieren, Samen, Eizellen oder Embryonen zugelassen.			
	II.2.	Die unter diese Bescheinigung fallenden Tiere ⁽¹⁾ /Spendertiere ⁽¹⁾ wurden heute ⁽¹⁾ /am Tag der Entnahme ⁽¹⁾ untersucht und dabei für gesund und frei von klinischen Anzeichen einer Infektionskrankheit (auch derjenigen gemäß Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG) befunden, unterliegen keinen amtlichen Beschränkungen und wurden entweder von Geburt an oder (Monate oder Jahre) in dieser Einrichtung, diesem Institut oder diesem Zentrum gehalten.			
	II.3.	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die vorstehend bezeichneten Tiere für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates, der IATA-Vorschriften und/oder ggf. der CITES-Leitlinien für den Tiertransport.			
II.4.	Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B ⁽²⁾ der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽¹⁾				
	Krankheit	Entscheidung			
	Krankheit	Entscheidung			
	Krankheit	Entscheidung			
II.5.	Vögel erfüllen die Anforderungen der Entscheidung 2007/598/EG, wurden am (Datum) mit dem Impfstoff [(Bezeichnung) gegen die aviäre Influenza geimpft und stammen aus einer zugelassenen Herkunftseinrichtung, einem zugelassenen Herkunftsinstitut oder einem zugelassenen Herkunftszentrum, in dem in den vergangenen zwölf Monaten gegen die aviäre Influenza geimpft wurde.] ⁽¹⁾				
Erläuterungen					
Teil I:					
— Feld I.6: <i>Nr(n). der Begleitdokumente:</i> Gegebenenfalls CITES-Nummer(n) angeben.					
— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 01.06.11, 01.06.19, 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39, 05.11.99.85.					
— Feld I.31: <i>Identifizierungssystem:</i> Wenn möglich, individuelle Kennnummer angeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Charge aus. Im Fall von Samen, Eizellen und Embryonen entspricht die Angabe den <i>Angaben zum Spender</i> und dem <i>Datum der Entnahme</i> und ist in folgendem Format anzugeben: Amtliche Kennnummer des Tieres/TT/MM/JJJJ. <i>Alter und Geschlecht:</i> Nur bei lebenden Tieren auszufüllen. <i>Menge:</i> Im Fall von Samen, Eizellen und Embryonen sollte die Anzahl der Pailletten, Ampullen oder sonstigen Verpackungseinheiten angegeben werden.					
Teil II:					
(1) Nichtzutreffendes streichen.					
(2) Wie von dem jeweiligen Mitgliedstaat, der nach dem Unionsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.					
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.					
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin					
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:			
Lokale Veterinäreinheit:		Nr. der lokalen Veterinäreinheit:			
Datum:		Unterschrift:			
Stempel:“					